

## Immissionsschutzreglement

vom 4. Juni 2015

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 25, 28 und 35 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung<sup>1</sup> vom 19. April 2011, Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 21. April 2009 sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27. November 2011, als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht.

<sup>2</sup>Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.

Definitionen

#### Art. 2

<sup>1</sup>Als werktags gelten die Tage von Montag bis und mit Samstag.

<sup>2</sup>Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, dauert:

- a) die Ruhezeit an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr; an öffentlichen Ruhetagen<sup>3</sup> dauert sie von 07.00 – 22.00 Uhr;
- b) die Nachtzeit von 22.00 – 07.00 Uhr.

---

<sup>1</sup> sGS 672.1

<sup>2</sup> sGS 151.2

<sup>3</sup> Die öffentlichen Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) geregelt.

## II. Lärm

Aktivitäten im Freien	<p><u>Art. 3</u> Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind während der Nachtzeit und der Ruhezeit gemäss Art. 2 Abs. 2 Lärm verursachende Aktivitäten im Freien verboten.</p>
Glassammelstellen	<p><u>Art. 4</u> Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.</p>
Gastwirtschaften	<p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup>Für die Gastwirtschaften gelten das Gastwirtschaftsgesetz<sup>4</sup> und das Gastwirtschaftsreglement<sup>5</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Freitags und samstags, ausgenommen öffentliche Ruhetage, sowie an Vorabenden vor öffentlichen Ruhetagen gilt die Einschränkung erst ab 24.00 Uhr.</p>
Gartenarbeit	<p><u>Art. 6</u> Lärmige Gartenarbeiten mit Rasenmähern und dergleichen sind werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.</p>
Baustellenbetrieb	<p><u>Art. 7</u> Lärmige Baustellenarbeiten sind werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.</p>
Landwirtschaftliche Tätigkeiten	<p><u>Art. 8</u> <sup>1</sup>Lärmige landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind werktags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.</p> <p><sup>2</sup>Das Befahren und Bewirtschaften von Wiesen und Ackerland ausserhalb dieser Zeiten ist auf dringende und wetterabhängige Arbeiten zu beschränken.</p> <p><sup>3</sup>Für landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb des Hofbereichs gilt die Lärmschutz-Verordnung<sup>6</sup>.</p>

---

<sup>4</sup> sGS 553.1

<sup>5</sup> sRS 622.1

<sup>6</sup> SR 814.41

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup>Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Betriebszeiten für einzelne öffentliche Spielplätze und Spielwiesen können eingeschränkt werden, wenn die Rücksicht auf die Nachbarschaft dies erfordert.</p>
Sport- und Freizeitanlagen im Freien	<p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup>Sport- und Freizeitanlagen im Freien dürfen, soweit die Betriebszeiten nicht im Einzelfall festgesetzt wurden, von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Auf Gesuch hin kann eine Verlängerung bis 22.30 Uhr bewilligt werden.</p>
Tonwiedergabegeräte	<p><u>Art. 11</u> <sup>1</sup>Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen und im Freien nicht betrieben werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden.</p> <p><sup>2</sup>Das gewerbsmässige Benützen von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen sowie das gewerbsmässige Singen und Musizieren auf öffentlichem Grund ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse nicht dagegen spricht. Es bedarf einer Bewilligung<sup>7</sup>.</p>
Veranstaltungen	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup>Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie Konzerten oder Festwirtschaften hat die oder der Veranstaltende die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine übermässigen Einwirkungen auf die Anwohnenden entstehen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden die Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.</p>
Modellflugzeuge und Modellboote	<p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup>Motorisierte Modellflugzeuge und -boote sowie mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Namentlich dürfen motorisierte Modellflugzeuge nur mit Schalldämpfern betrieben werden.</p>

---

<sup>7</sup> Siehe auch Art. 4 Abs. 2 lit. f Polizeireglement (sRS 412.2).

<sup>2</sup>Es können zeitliche und örtliche Einschränkungen festgelegt werden. Insbesondere auf öffentlichen Gewässern ist die Benutzung von motorisierten Modellbooten untersagt.

Motoren / Motorfahrzeuge

Art. 14

Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge auf privatem Grund sind untersagt.

Feuerwerk

Art. 15

<sup>1</sup>In der Altstadt Wil ist das Abbrennen und die Verwendung sämtlicher Feuerwerkskörper verboten.

<sup>2</sup>Im Übrigen bedarf das Abbrennen und die Verwendung von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern wie Raketen, Feuerwerksbatterien, Grossfeuerwerk und dergleichen einer Bewilligung.

<sup>3</sup>Keine Bewilligungspflicht besteht für Feuerwerke anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr.

Knallkörper

Art. 16

<sup>1</sup>Die Verwendung von Knallkörpern ist ganzjährig untersagt. Ausgenommen sind folgende Zeiten:

- a) ~~Fastnacht, d.h. in der Zeit vom Gumpeli Mittwoch bis zum darauffolgenden Dienstag;~~<sup>8</sup>
- b) in der Nacht von Silvester auf Neujahr;
- c) anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt Art. 17.

Abwehrmassnahmen

Art. 17

<sup>1</sup>Während der Erntezeit dürfen Tiere mit geeigneten akustischen Massnahmen verscheucht werden, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern.

<sup>2</sup>Die akustischen Massnahmen dürfen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt werden.

Tiere

Art. 18

<sup>1</sup>Tiere sind so zu halten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen können.

---

<sup>8</sup> Durch Entscheid Bundesgericht vom 4. September 2019 aufgehoben.

<sup>2</sup>Herdengeläut ist während der Nacht- und Ruhezeit gemäss Art. 2 Abs. 2 erlaubt.

Kirchenglockengeläut

Art. 19

Die Einhaltung der Ruhe- und Nachtzeit gemäss Art. 2 Abs. 2 gilt nicht für das Kirchengeläut und die periodischen Glockenschläge.

### III. Luftreinhaltung

Ausbringen von Hofdünger

Art. 20

<sup>1</sup>Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen und Sonntagen sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht zulässig.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann das Ausbringen von Hofdünger am Samstagvormittag für gewisse, emissionsarme Ausbringetechniken zulassen.<sup>9</sup>

Verbrennen von Wald-,  
Feld- und Gartenabfällen

Art. 21

Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen untersagt.

### IV. Lichtimmissionen

Allgemein

Art. 22

<sup>1</sup>Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie keine störenden Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen.

<sup>2</sup>Der Einsatz von Skybeamer, Laser-Scheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist untersagt.

Sportplatzbeleuchtungen

Art. 23

Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Art. 10 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

### V. Gemeinsame Bestimmungen

Ausnahmen

Art. 24

<sup>1</sup>Auf Gesuch hin können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Art. 3 bis 23 bewilligt werden.

---

<sup>9</sup> Als anerkannte Ausbringetechnik gilt das Düngen mittels Schleppschlauchverteiler.

<sup>2</sup>Die Erteilung von Ausnahmenbewilligungen sowie anderen Bewilligungen nach diesem Reglement wird vom zuständigen Departement zeitgerecht auf der Webseite der Stadt Wil veröffentlicht.

Zuständigkeiten

Art. 25

Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stellen<sup>10</sup>.

Gesuche

Art. 26

Für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement ist der zuständigen Stelle das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Strafen

Art. 27

<sup>1</sup>Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz<sup>11</sup> oder das Übertretungsstrafgesetz<sup>12</sup> zur Anwendung gelangen, werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
Rechts

bisherigen

Art. 28

Die Lärmschutzverordnung vom 15. März 1974 wird aufgehoben.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 29

<sup>1</sup>Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> Das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung (Dienststelle Gewerbe und Markt) ist zuständig für den Vollzug der Art. 5, 11 Abs. 2 sowie 12 und das Departement Bau, Umwelt und Verkehr für den Vollzug der übrigen Bestimmungen.

<sup>11</sup> SR 814.01

<sup>12</sup> sGS 921.1

<sup>13</sup> 1. August 2016 (Art. 15 und Art. 16 per 23. Oktober 2019)



Stadt Wil

Adrian Bachmann  
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber